

Büdingen, den 03.04.2017

**Unternehmensflurbereinigung UF 1944
Wöllstadt B3/B45**

3. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

Aufgrund § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung werden der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) vom 09. November 2010, der

1. Änderungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) vom 23.10.2014 und der
2. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 24.09.2015 durch diesen
3. Änderungsbeschluss wie folgt geringfügig geändert:

Die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen bzw. aus diesem ausgeschlossen. Das Flurstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

II. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Änderung wird das Flurbereinigungsgebiet um 6,1157 ha vergrößert und hat nunmehr eine Größe von ca. 1.294 ha.

Die neu zum Verfahren zugezogenen Grundstücke sind auf der Gebietskarte grün und die auszuschließenden Grundstücke rot hinterlegt. Die Gebietskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

III. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert. Die Anzahl der Beteiligten der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch diesen Änderungsbeschluss nur geringfügig.

IV. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 3. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil – sofern Sie nicht auf Grund des Eigentums bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sowie die diesen Eigentümern gleich stehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

- a) die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Grundstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Grundstücke beschränken,
- b) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Bestimmungen über Nutzungsbeschränkungen

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. der Ausführungsanordnung die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit

landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden und

- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen worden, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o. g. Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

VII. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Wöllstadt sowie in den an die Flurbereinigungsgemeinde angrenzenden Städten Friedberg, Niddatal, Rosbach v. d. Höhe und Karben öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte mit Flurstücken wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden ausgelegt beim

Gemeindevorstand der Gemeinde
Wöllstadt
Paul-Hallmann-Straße 3
61206 Wöllstadt

Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Magistrat der Stadt Friedberg
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg (Hessen)

Magistrat der Stadt Niddatal
Hauptstraße 2
61194 Niddatal

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/UF1944> abrufbar.

Begründung

Dem Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 09. November 2010 entsprechend, erfolgte die Anordnung der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG mit den Zielsetzungen,

- den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und

Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden bzw. zu mindern. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Beseitigung der Durchschneidungsschäden, Schaffung von wirtschaftlichen Grundstücksformen, Anlage und Ausbau eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Grabennetzes und die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen.

Die in der Anlage 1 dieses Änderungsbeschlusses bezeichneten auszuschließenden Grundstücke fallen in den Bereich des bestehenden Friedhofgeländes in Ober-Wöllstadt. Der Ausschluss erfolgt aus katastertechnischen Gründen. Die auszuschließenden Grundstücke sind für die Umsetzung der Ziele entbehrlich.

Die Zuziehung der in der Anlage 1 dieses Änderungsbeschlusses bezeichneten Grundstücke erfolgt aus Gründen der zweckmäßigen Gestaltung des Wegenetzes, zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers gemäß bestehender Wasserrahmenrichtlinie und der Bodenordnung.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen**

erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim

**Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-
Schaperstr. 16
65195 Wiesbaden**

gewahrt.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe.

Büdingen, den 03.04.2017

Amt für Bodenmanagement Büdingen



Amtsleiter
(Dr. Schweitzer)

Anlage 1 zum 3. Änderungsbeschluss vom 03.04.2017

Unternehmensflurbereinigung Wöllstadt B 3 / B 45

Flurstücksverzeichnis

Es werden folgende, in der Gemarkung Ober-Wöllstadt gelegene Grundstücke, aus dem Flurbereinigungsgebiet **ausgeschlossen**:

Gemarkung Ober-Wöllstadt Flur 1 Flurstücke 162 und 747

Es werden folgende, in den Gemarkungen Nieder-Wöllstadt und Bruchenbrücken gelegene Grundstücke, zum Flurbereinigungsgebiet **zugezogen**:

Gemarkung Nieder-Wöllstadt Flur 1 Flurstück 1729

Gemarkung Bruchenbrücken Flur 7 Flurstück 1/2 , 3 – 6
Flur 8 Flurstück 32
Flur 9 Flurstück 32
Flur 10 Flurstück 42/2

Gemarkung Okarben Flur 3 Flurstück 50 und 51